



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 17. Juli 2008

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen der Stadt Moers
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 16.06.2008
3. Satzung der Stadt Moers zur Aufhebung von 4 Abstandsflächensatzungen innerhalb von Teilbereichen im Moerser Stadtkern vom 25.06.2008
4. Änderung der Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz im Stadtgebiet Moers vom 07.07.2008
5. Aufstellungsbeschluss zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Repelen (Industriegebiet Pattberg) sowie Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
6. Preise der Grund- und Ersatzversorgung für die Versorgung mit Gas in Niederdruck im Grundversorgungsgebiet der Energie Wasser Niederrhein GmbH gültig am 01.09.2008
7. Widmungen von Straßen (Hebbelstraße, Ricardastraße)

Bekanntmachung der Stadt Moers über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.06.2008 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 21.07.2008 bis zum 25.07.2008 beim Fachdienst Bürgerservice, Fachgruppe Wahlen, Altes Rathaus, Zimmer 1, Unterwallstraße 9 in 47441 Moers während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aufliegt:

montags bis mittwochs	8:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr,
donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr,
freitags	8:30 – 12:00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Fachdienst Bürgerservice, Fachgruppe Wahlen, Altes Rathaus, Zimmer 1, Unterwallstraße 9 in 47441 Moers während der genannten Dienstzeiten Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Moers, den 26.06.2008

Ballhaus
Bürgermeister

I.
**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt Moers
zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und
der Entgelte für die Gestellung von
Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige
Leistungen der Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)
vom 16.06.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende 1. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung am 29.04.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und der Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 23.09.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.06.2008

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung der Stadt Moers
zur Aufhebung von 4 Abstandflächensatzungen
innerhalb von Teilbereichen
im Moerser Stadtkern vom 25.06.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S.380), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Moers über Abstandflächen im Stadtkern zwischen der Ostseite der Oberwallstraße, der Südseite der Steinstraße und der Westseite der Kirchstraße vom 17.11.1975 wird aufgehoben.
- (2) Die Abstandflächensatzung der Stadt Moers vom 18.01.1978 für Bereiche an der Fieselstraße wird aufgehoben.
- (3) Die Abstandflächensatzung der Stadt Moers vom 18.01.1978 für die Burgstraße und die Oberwallstraße wird aufgehoben.
- (4) Die Abstandflächensatzung der Stadt Moers vom 20.03.1980 für den Bereich der Klosterstraße wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 18.06.2008 beschlossene Satzung zur Aufhebung von 4 Abstandflächensatzungen innerhalb von Teilbereichen im Moerser Stadtkern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 25.06.2008

Ballhaus
Bürgermeister

**Änderung
der Festsetzung
von Wochenmärkten, Kirmessen und
Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit,
Öffnungszeit und Platz
im Stadtgebiet Moers
vom 07.07.2008**

Auf Grund der §§ 69, 60b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.9.2005 (BGBl. I. S. 2725), der Nr. 1.34 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW. S. 1558 / SGV. NW. 7101) in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung, sowie §§ 3, 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) und § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28.01.1998 (GV. NW. S. 17 / SGV. NW. 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332), sowie § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. Nw. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498) wird der von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde beschlossene und in den Amtsblättern Nr. 12 vom 21.09.2006, Nr. 11 vom 19.07.2007 und Nr. 17 vom 29.11.2007 bekannt gemachte Beschluss des Rates der Stadt vom 16.07.2003 wie folgt geändert:

A) Wochenmärkte

1. Die Stadt Moers veranstaltet folgende Wochenmärkte:
 - 1.4 den Markt Kapellen auf dem Hermann-Thelen-Platz an der Bahnhofstraße am Samstag;

E) Schlussbestimmungen

Die Änderung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 18.06.2008 beschlossene Änderung der **Festsetzung von Wochenmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung verwiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 07.07.2008

Der Bürgermeister
In Vertretung
zum Kolk
Beigeordnete

Bekanntmachung der Stadt Moers

85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Repelen (Industriegebiet Pattberg)

Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

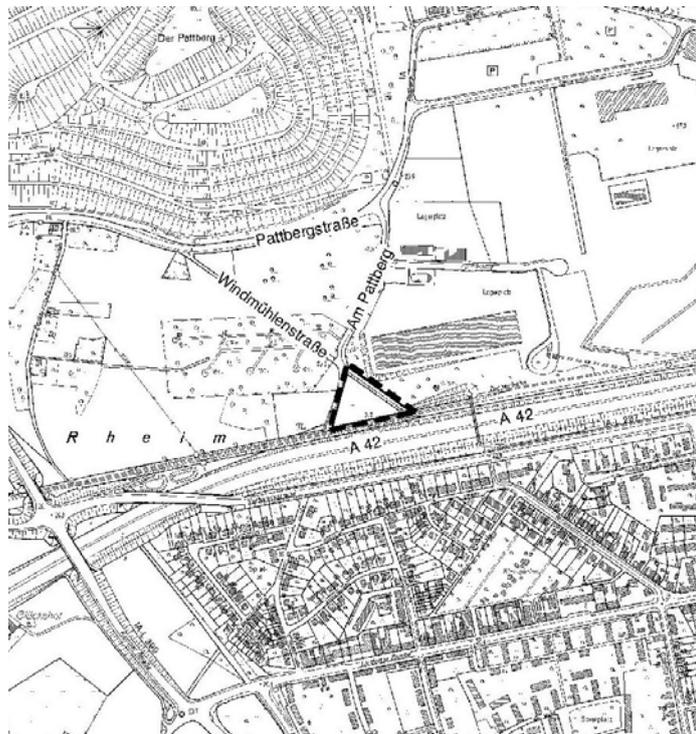
- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **29.05.2008** beschlossen:
- die Aufstellung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Zielsetzung, die „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ umzuwandeln und
 - die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 3 Wochen im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt nördlich des Ortsteiles Repelen, südwestlich des „Industriegebietes Pattberg“. Er wird im Norden durch die Kreuzung der Straße „Am Pattberg“ mit der Fuß- und Radwegeverbindung nach Repelen, im Osten durch das „Industriegebiet Pattberg“, im Süden durch die parallel zur A 42 verlaufende Bahntrasse der Zechenbahn und im Westen durch die Straße „Am Pattberg“ begrenzt.

Der genaue Änderungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Öffentlichkeit wird allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

04.08.2008 bis einschließlich 22.08.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 111, Meerstraße 2, 47441 Moers während der Dienststunden, und zwar

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 17.07.2008 -

Zusätzlich zu den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen, gesetzlich festgelegten Höhe (zur Zeit 19,00 %) in Rechnung gestellt.

Umrechnungsfaktor bei einem Fließ-/ Messdruck von ca. 22 mbar

Die vom Zähler angezeigten Betriebskubikmeter (Bm³) werden mit dem zur Zeit gültigen Faktor (Stand Juni 2008) 9,913 auf kWh umgerechnet.

Moers, 17. Juli 2008
Energie Wasser Niederrhein GmbH

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hebbelstraße

Gemarkung Repelen
Flur 38, Flurstück 1839

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 03.07.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

Bestandteil der Widmung vom 03.07.2008 - Hebbelstraße -



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ricardastraße

Gemarkung Kapellen
Flur 8, Flurstück 695

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Hinweis:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 17.07.2008 -

2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 200, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 04.07.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lindner

Bestandteil der Widmung vom 04.07.2008 - Ricardastraße -

